Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Internationaler Warenverkehr

Umfrage zur Angabe des nichtpräferenziellen Ursprungs bei der Einfuhr in die EU

10.9.2026

Hintergrund

Nichtpräferenzielle Ursprungsregeln kommen zur Anwendung, wenn es keine Handelspräferenzen gibt, d.h. wenn der Handel auf der Grundlage des Meistbegünstigungsprinzips abgewickelt wird. Sie dienen dazu, im Hinblick auf die Anwendung von handelspolitischen Massnahmen, wie Antidumpingzöllen, Handelsembargos oder Schutzmassnahmen das Ursprungsland der Ware zu bestimmen. Oft werden die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln auch für die Erstellung von Handelsstatistiken oder im öffentlichen Beschaffungswesen verwendet. So basieren die EU-Massnahmen wie der CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) oder die seit Juli 2026 geltenden EU-Stahlmassnahmen auf den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU.

Die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU werden von der EU autonom festgelegt. Der nichtpräferenzielle Warenursprung bei der Einfuhr in die EU wird gemäss Artikel 59 des Unionszollkodex (UZK) bestimmt: Die wesentlichen Kriterien sind: (1) vollständige Gewinnung oder (2) letzte wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung. Artikel 32 der Delegiertenverordnung (EU) 2015/2446 verweist auf den Anhang 22-01, der eine Liste der teils rechtlich verbindlichen, teils unverbindlichen wesentlichen Be- oder Verarbeitungsprozessen enthält. Weitere Informationen zum nichtpräferenziellen Ursprung der EU finden sich hier.

Im Gegensatz dazu sind die präferenziellen Ursprungsregeln gemäss Freihandelsabkommen Schweiz – EU für die Anwendung von Zollpräferenzen relevant.

Bei der Einfuhr in die EU muss derzeit der nichtpräferenzielle Ursprung nicht angegeben werden, wenn er dem präferenziellen Ursprung entspricht. Diese Bestimmung findet sich in Fussnote 20 der Delegationsverordnung (EU) 2021/234 vom 7. Dezember 2020.

Neue Situation ab dem 1. März 2027

Ab März 2027 soll diese Fussnote gemäss Delegiertenverordnung (EU) 2024/249 vom 30. November 2023 gestrichen werden. Entsprechend **muss der nichtpräferenzielle Ursprung ab 1. März 2027 systematisch für alle Einfuhren in die EU angegeben werden**, auch dann, wenn die präferenzielle Behandlung beantragt wird und der nichtpräferenzielle Ursprung dem präferenziellen Ursprung entspricht.

Fragen

Allgemein zum nichtpräferenziellen Ursprung der EU

1. Sind Sie/Schweizer Unternehmen mit den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU vertraut?

2. Sind Sie es heute bereits gewohnt, bei der Einfuhr in der EU diese Informationen (Angabe zum Warenursprung gemäss den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU) anzugeben bzw. Ihren Kunden in der EU zur Verfügung zu stellen? Wenn ja, im Kontext von welchen spezifischen EU-Massnahmen (CBAM, Stahlmassnahmen etc.)?

3. Bei den Produkten, die Sie in die EU exportieren, weicht der nichtpräferenzielle Ursprung vom präferenziellen Ursprung ab?

4. Verfügt Ihr Unternehmen über eine verbindliche Ursprungsauskunft (Binding Origin Information)[1] von einer Zollbehörde eines EU-Mitgliedsstaats?

5. Haben Sie Erfahrungen bei einer Nachprüfung des nichtpräferenziellen Ursprungs der EU durch eine Zollbehörde eines EU-Mitgliedsstaats?

Neue Regelung ab 1. März 2027

6. Ist eine systematische Angabe des nichtpräferenziellen Ursprungs ab März 2027 mit Mehraufwand verbunden? Wenn ja, inwieweit?

7. Verfügen Sie über genügend Informationen von ihren Lieferanten, um den nichtpräferenziellen Ursprung gemäss den Regeln der EU (UZK) zu bestimmen?

8. Sind die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU klar oder wünschen Sie mehr Informationen zum nichtpräferenziellen Ursprung von der EU-Kommission?

9. Was ist unabdingbar für einen reibungslosen Übergang zur Angabe des nichtpräferenziellen Ursprungs ab März 2027?

[1] Verbindliche Herkunftsangaben | Access2Markets